



Sitzungsvorlage

B 2024/320/5852
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Ordnungswesen, Standesamt

Auskunft erteilt Herr Stefan Boegel
Telefon 02522 / 72-237
E-Mail stefan.boegel@oelde.de

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Einrichtung Tempo-30-Zone auf der Straße „Zur Dicken Linde“
zwischen der Einmündung „Düdingsweg“ und „Kreuzstraße“**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr	Vorberatung	11.09.2024
Rat	Entscheidung	16.09.2024

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

Auf der Straße „Zur Dicken Linde“ zwischen der Einmündung „Düdingsweg“ und „Kreuzstraße“ wird eine Tempo 30-Zone eingerichtet.

Sachverhalt

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 21.08.2024 die Errichtung einer Tempo-30-Zone an der Straße „Zur Dicken Linde“ auf dem Teilstück zwischen der Einmündung „Düdingsweg“ und „Kreuzstraße“.

Als Begründung für den Antrag wird das schlüssige Konzept der Fahrradstraßen im Bereich der Straßen „Zur Dicken Linde“ und „Düdingsweg“ genannt, das zu einer deutlichen Steigerung der Sicherheit für Fahrradfahrende in dem Bereich, auch durch die Tempo-reduzierung auf 30 km/h, führt. Lediglich das o. g. Teilstück von ca. 190 m Länge konnte in die Überlegungen zum Konzept der Fahrradstraße nicht aufgenommen werden. Für den Bereich gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. Zusätzlich wird der Antrag mit der Nähe zum Thomas-Morus-Gymnasium und der rechtlichen Möglichkeit zum Lückenschluss zur Fahrradstraße begründet.

Nach den aktuellen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Diese Zonen sind insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf anzuordnen (vgl. § 45 Abs. 1c StVO).
- Die Zonen-Anordnung darf sich dabei weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken.
- Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen.
- An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 S. 1 StVO („rechts vor links“) gelten.
- Die Verwaltungsvorschrift zur StVO schreibt des Weiteren vor, dass der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen (vgl. VwV-StVO zu § 45).
- Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbegrenzungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 m), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit in Betracht.

Aus Sicht der Verwaltung liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, sodass in dem genannten Teilstück der Straße „Zur Dicken Linde“ eine Tempo 30-Zone angeordnet werden kann. Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag insoweit zu folgen.

Die Kreispolizeibehörde Warendorf wurde um Stellungnahme zu dem Antrag gebeten. Laut Stellungnahme der Kreispolizeibehörde wird die Maßnahme befürwortet und für geeignet gehalten, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden – insbesondere der Schülerinnen und Schüler – auf der sich dieser Zone anschließenden Fahrradstraße zu erhöhen.

Anlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.08.2024